

FEUER

ZHF12

KULTUREN

Werden Kulturen, Bäume und/oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses beschädigt oder zerstört, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Kulturen, Bäumen oder Sträuchern sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.